

BL_GERICHTE 460 25 189 vom 7. November 2025

BL Gerichte, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_25_189

FR: BL_GERICHTE 460 25 189 du 7 novembre 2025

IT: BL_GERICHTE 460 25 189 del 7 novembre 2025

Regeste

Umfang der bindenden Tatsachen bei Strafzumessungsberufung Strafzumessung (gewerbsmässiger Betrug wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe usw. / Irreführung der Rechtspflege) Landesverweisung Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben in ihrer schriftlichen Berufungserklärung verbindlich anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechten und auf welche Teile sich die Berufung allenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 399 Abs. 4 StPO). Diese Regelung basiert auf der Überlegung, dass eine Partei, wenn sie ganz auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichten kann, auch bloss teilweise darauf verzichten können muss (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1314). Die Beschränkung der Berufung dient auch der Prozessökonomie und zwar sowohl im Interesse der Parteien als auch der Justiz, weil so vermieden wird, dass die Parteien und die Justiz unnötigen Aufwand im Hinblick auf nicht angefochtene Punkte betreiben (BGer 6B_687/2024 et al. vom 12. September 2025 E. 3.3.1; Schäfer / Sander / van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, S. 552 f.).

E. 1.1

Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen gewerbsmässiger Hehlerei verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB). Die obligatorische Landesverweisung greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1, 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1).

E. 1.1.1

Die Beschuldigte 2 ist in der Schweiz vorbestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 12. November 2015 wurde sie wegen Nichtabgabe ungültiger oder entzogener Ausweise oder Kontrollschilder zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 50.– bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie einer Busse von Fr. 300.– verurteilt (act. B9 ff.).

E. 1.1.2

Im Ausland ergingen folgende acht Verurteilungen gegen die Beschuldigte 2 (act. 239 ff.): - Urteil des Bezirksgerichts Bregenz vom 21. Oktober 2016: Schuldspruch wegen

Urkundenunterdrückung, Absehen von der Verhängung einer Zusatzstrafe. - Urteil des Amtsgerichts München vom 15. Mai 2014: Schuldspruch wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt; Bestrafung mit einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je EUR 15.– bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 75 Tagen. - Urteil des Amtsgerichts München vom 15. Februar 2011: Schuldspruch wegen Unterschlagung; Bestrafung mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je EUR 60.– bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen. - Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 26. Mai 2009: Schuldspruch wegen Betrugs, schweren Betrugs und gewerbsmässigen Betrugs, Strafbarkeit des Versuchs; Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr bei einer Probezeit von 3 Jahren als Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts München vom 19. Oktober 2006 und des Amtsgerichts Ebersberg vom 17. Februar 2006. - Urteil des Amtsgerichts München vom 19. Oktober 2006: Schuldspruch wegen Betrugs; Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr bei einer Probezeit von 2 Jahren. - Urteil des Amtsgerichts Ebersberg vom 17. Februar 2006: Schuldspruch wegen Betrugs; Bestrafung mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je EUR 10.– bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen. - Urteil des Amtsgerichts Donaustadt vom 11. Dezember 2003: Schuldspruch wegen versuchten Diebstahls; Bestrafung mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je EUR 2.– bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen. - Urteil des Jugendgerichtshofs Wien vom 21. Februar 2002: Schuldspruch wegen Diebstahls, schweren Diebstahls, gewerbsmässigen Diebstahls und Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung; Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren, Verlängerung der Probezeit auf 5 Jahre durch das Urteil des Bezirksgerichts Donaustadt vom 11. Dezember 2003.

E. 1.1.3

Die Vorstrafe der Staatsanwaltschaft vom 12. November 2015 ist derzeit noch im Strafregister verzeichnet. Bei analoger Anwendung der in Art. 30 Abs. 2 StReG festgelegten Entfernungsfristen für Schweizer Grundurteilen wären von den acht ausländischen Verurteilungen der Beschuldigten 2 nur noch die Urteile des Bezirksgerichts Bregenz vom 21. Oktober 2016 und des Amtsgerichts München vom 15. Mai 2014 im Strafregister aufgeführt. Weil die übrigen ausländischen Verurteilungen zeitlich sehr weit zurückliegen und nach den hiesigen Vorschriften nicht mehr im Strafregister aufgeführt würden, ist deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung vorliegend nicht angezeigt.

E. 1.2

Von der Anordnung der Landesverweisung kann das Gericht nur ausnahmsweise absehen, wenn sie erstens einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zweitens die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB; sogenannte Härtefallklausel). Die restriktiv zu handhabende Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 149 IV 231 E. 2.1.1; 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und 3.3.1). Ein Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Das bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen (BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4).

E. 1.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den „schwerwiegenden persönlichen Härtefall“ in Art. 31 Abs. 1 VZAE heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, zu der die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zählen (Art. 58a AIG), die familiären Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_556/2024 vom 20. März 2025 E. 9.2.2; 6B_1108/2023 vom 19. März 2025 E. 1.1). War aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbots nach Art. 43 AsylG die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht möglich, so ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 5 VZAE). Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2).

E. 1.4

Im Rahmen der Härtefallprüfung nach Art. 66a Abs. 2 StGB spielt der Grad der Integration eine entscheidende Rolle. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; BGer 7B_728/2023 vom 30. Januar 2024 E. 3.3.1). Im Gegensatz zum Migrationsrecht sieht Art. 66a Abs. 2 StGB denn auch keine Altersgrenze vor, die bei einem vorgängigen Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz einen Härtefall vermuten liesse. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet somit keine Stütze im Gesetz (BGer 6B_1464/2021 vom 29. Juni 2022 E. 3.3.4). Die Härtefallprüfung ist vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Zur Beurteilung der Integration im weiteren Sinne ist das Sozialverhalten insgesamt zu berücksichtigen und damit auch eine frühere relevante Delinquenz. Ausländerrechtlich gilt die grundsätzlich gleiche Rechtslage: Gelöschte Straftaten begründen keinen Widerruf, sind aber in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen (BGer 6B_988/2023 vom 5. Juli 2024 E. 1.7.5).

E. 1.5

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGE 149 IV 231 E. 2.1.1; 147 IV 453 E. 1.4.5). Unter dem Titel des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen allerdings selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B_449/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.3.3). Der familienrechtliche Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist

ferner berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B_1297/2023 vom 12. September 2025 E. 5.3.3). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; BGer 6B_1297/2023 vom 12. September 2025 E. 5.3.3). In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGer 6B_1258/2023 vom 8. Mai 2025 E. 7.4.4).

E. 1.6

Bei Annahme eines Härtefalls entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abgestellt wird (BGer 6B_1297/2023 vom 12. September 2025 E. 5.3.2; 6B_1272/2023 vom 30. Oktober 2024 E. 5.8.1). 2. Der Anordnung einer Landesverweisung kann ferner das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) entgegenstehen.

E. 2

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung in der Berufungserklärung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2). Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig (BGE 148 IV 89 E. 4.3; 147 IV 167 E. 1.2; BGer 6B_687/2024 et al. vom 12. September 2025 E. 3.3.1).

E. 2.1

Gegenstand des Berufungsverfahrens betreffend die Beschuldigte 2 sind einzig die Strafzumessung und die Landesverweisung. Der amtliche Verteidiger war mit dem Sachverhalt sowie den sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen bereits aus dem Vorverfahren und dem erstinstanzlichen Gerichtsprozess, für welche er mit Fr. 12'685.50 entschädigt wurde, bestens vertraut. Weder stellten sich in tatsächlicher noch

in rechtlicher Hinsicht besonders schwierige Fragen, die zu studierenden Akten waren bekannt und es wurde an der bisherigen Verteidigungsstrategie festgehalten. Unter diesen Umständen erscheint der in Rechnung gestellte Aufwand als klar übersetzt.

E. 2.2

Bei der Einschränkung der Freizügigkeit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA handelt es sich im Wesentlichen um die Prüfung der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.9). Nach der (ausländerrechtlichen) Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA setzen Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch den Ausländer voraus (BGE 130 II 176 E. 3.4.1 und E. 4.2). Eine strafrechtliche Verurteilung darf nur insofern zum Anlass für eine derartige Massnahme genommen werden, als die ihr zugrunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA steht Massnahmen entgegen, die (allein) aus generalpräventiven Gründen verfügt würden. Auch vergangenes Verhalten (BGE 130 II 176 E. 3.4.1 und E. 4.3.1) kann eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründen. Weiter kommt es auf die Prognose des künftigen Wohlverhaltens an (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 erster Absatz). Mit dem Erfordernis der gegenwärtigen Gefährdung ist nicht gemeint, dass weitere Straftaten mit Gewissheit zu erwarten sind oder umgekehrt solche mit Sicherheit auszuschliessen sein müssten. Es ist vielmehr eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird; je schwerer diese ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 zweiter Absatz; 130 II 176 E. 4.3.1). Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie etwa die körperliche Unversehrtheit beschlägt. Die Prognose über das Wohlverhalten und die Resozialisierung gibt in der fremdenpolizeilichen Abwägung, in der das allgemeine Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund stehen, nicht den Ausschlag (BGE 130 II 176 E. 4.2; 125 II 105 E. 2c). Ausgangspunkt und Massstab für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist die Schwere des Verschuldens, die sich in der Dauer der verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe niederschlägt; auch eine einmalige Straftat kann eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsgutverletzung schwer wiegt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 in fine). 3. Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt fünf bis fünfzehn Jahre (Art. 66a Abs. 1 StGB). Sie muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Massgebliches Beurteilungskriterium bildet die Notwendigkeit, die Gesellschaft für eine bestimmte Zeit zu schützen, was anhand der Gefährlichkeit des Täters, seines Rückfallrisikos und der Schwere der Straftaten, die er in Zukunft begehen könnte, zu prüfen ist, unter Ausschluss jeglicher Berücksichtigung der Schwere des Verschuldens (vgl. BGer 6B_1218/2023 vom 7. Mai 2025 E. 5.3.4; 6B_985/2024 vom 29. April 2025 E. 5.1; 6B_566/2024 vom 3. März 2025 E. 4.1; 6B_352/2024 vom 30. August 2024 E. 4.1). Das Tatverschulden ist nur miteinzubeziehen, soweit es für die Beurteilung der Gefährlichkeit relevant ist, weshalb namentlich eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB ausser Betracht zu bleiben hat (vgl. BGer 6B_1218/2023 vom 7. Mai 2025 E. 5.3.4; 6B_1371/2023 vom 7. November 2024 E. 5.2 zweiter Absatz). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung

auszusprechen ist, gilt es bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ausserdem den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der auszuweisenden Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (vgl. BGer 7B_728/2023 vom 30. Januar 2024 E. 3.6.1; 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1; 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2). Die Dauer der Landesverweisung muss nicht symmetrisch zur Dauer der verhängten Strafe sein (BGer 6B_985/2024 vom 29. April 2025 E. 5.1; 6B_566/2024 vom 3. März 2025 E. 4.1).

B. Konkrete Beurteilung BA. Beschuldigter 1 a. Obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB (i) Vorliegen einer Katalogstraftat / Vorgehen Als serbischer Staatsangehöriger ist der Beschuldigte 1 Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Er machte sich vorliegend unter anderem wegen gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB und damit eines Katalogdelikts gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB schuldig. Demnach ist er grundsätzlich des Landes zu verweisen. Zu prüfen bleibt, ob aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise auf die Landesverweisung verzichtet werden kann. (ii) Härtefallprüfung (a) Anwesenheitsdauer in der Schweiz Anfang 2015 zog der Beschuldigte 1 im Alter von 35 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner Ehefrau, der Beschuldigten 2, in die Schweiz. Ende Oktober 2025 übersiedelte er nach P.____/Serbien (Abmeldebescheinigung der Gemeinde H.____ vom 20. Oktober 2025). Somit hielt er sich knapp elf Jahre in der Schweiz auf. Den grössten Teil seines Lebens verbrachte er in Serbien, Österreich sowie Deutschland und wuchs während der prägenden Jahre seiner Kindheit und Jugend nicht in der Schweiz auf. Die Anwesenheitsdauer des Beschuldigten 1 in der Schweiz steht der Anordnung einer Landesverweisung daher nicht entgegen. (b) Integration in der Schweiz / finanzielle Verhältnisse

1. Laut Handelsregister führte der Beschuldigte 1 gemeinsam mit der Beschuldigten 2 von April bis September 2015 das Einzelunternehmen W.____ mit Sitz in O.____. Der Auszug aus dem individuellen Konto des Beschuldigten 1 weist jedoch bis Ende 2015 keine AHVbeitragspflichtige Beschäftigung aus (act. 2255). Ab Februar 2016 war der Beschuldigte 1 mit dem Einzelunternehmen X.____ selbständig in den Bereichen Autohandel und Gebäudereinigung tätig. Von Februar bis Dezember 2016 erzielte er aus dieser Beschäftigung ein Einkommen von knapp Fr. 20'000.– (act. 2255, 3083). Bereits im Mai und Juni 2016 bezog er erstmals Sozialhilfeleistungen von der Gemeinde H.____ (Nebenakten Sozialhilfe pdf S. 39). Im Jahr 2017 erzielte er durch seine selbständige Erwerbstätigkeit ein Einkommen von knapp Fr. 10'000.– (act. 2255). Am 14. Dezember 2017 erlitt der Beschuldigte 1 eine inkomplette Paraplegie unterhalb des zwölften Brustwirbelkörpers (Nebenakten IV pdf S. 461). Im Januar 2018 stellte er bei der Gemeinde H.____ ein Gesuch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe (Nebenakten Sozialhilfe pdf S. 100 ff.). Von Ende Januar 2018 bis März 2020 bezog er mit einem kurzen Unterbruch Sozialhilfe von der Gemeinde H.____ (Nebenakten Sozialhilfe pdf S. 49 ff.). Im Juni 2020 sprach ihm die Eidgenössische Invalidenversicherung rückwirkend ab dem 1. Dezember 2018 eine ganze Invalidenrente von etwas mehr als Fr. 200.– pro Monat zu (Nebenakten IV pdf S. 81 ff.). Überdies erhielt er ab Dezember 2018 Ergänzungsleistungen und ab März 2019 eine Hilflosenentschädigung (act. 115, 3053 ff., Nebenakten IV pdf S. 116 ff.). Der Wegzug nach P.____/Serbien per Ende Oktober 2025 führte von Gesetzes wegen zum Verlust der Ergänzungsleistungen und der Hilflosenentschädigung (vgl. Art. 42 Abs. 1 IVG; Art. 5 Abs. 1 ELG). Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschuldigte 1 zwar seit dem 14. Dezember 2017 aufgrund seiner vollständigen Invalidität nicht mehr am Wirtschaftsleben teilnehmen kann (Nebenakten IV pdf S. 87). Vor dem Eintritt der

Invalidität erzielte er indes mit seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit lediglich bescheidene Einkünfte, so dass seine wirtschaftliche Integration in dieser Zeit nicht als wirklich gelungen bezeichnet werden kann. 2. Der Beschuldigte 1 verfügt über kein nennenswertes Vermögen; im Gegenteil hat er in den vergangenen Jahren beträchtliche Schulden angehäuft (act. A1). So sind nicht getilgte Verlustscheine der letzten 20 Jahre im Umfang von Fr. 59'533.95 bekannt (act. A9 ff.). Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten 1 sind daher als schlecht zu bezeichnen. 3. Der Beschuldigte 1, der seine Kindheit und Jugend sowie Schulausbildung überwiegend in Ac._____/Österreich verbrachte, beherrscht die deutsche Sprache. Daneben spricht er auch Serbisch und Rumänisch (act. 95). Anlässlich der Einvernahme vom 10. April 2024 durch die Staatsanwaltschaft gab er an, Freunde in Österreich, in Deutschland und in der Schweiz zu haben (act. 95). Er legt jedoch weder konkret dar noch ist ersichtlich, dass er in der Schweiz engere Kontakte zur einheimischen Bevölkerung pflegt oder Freundschaften aufgebaut hat. Auch eine Beteiligung am hiesigen Kultur- oder Vereinsleben ist nicht bekannt. Eine relevante soziale, kulturelle und persönliche Integration des Beschuldigten 1 in der Schweiz ist folglich nicht ersichtlich. (c) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Der Beschuldigte 1 wird vorliegend neben der schwerwiegenden Katalogtat des gewerbsmässigen Betrugs auch wegen Irreführung der Rechtspflege zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt. In der Schweiz erfolgte am 15. Februar 2019 eine Verurteilung des Beschuldigten 1 durch die Staatsanwaltschaft wegen mehrfachen Betrugs und Hehlerei zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 30.– bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 800.–. Ausserdem weist er in Österreich mehrere Vorstrafen auf. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 16. Januar 2007 wurde er wegen (versuchten) gewerbsmässig schweren Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Bereits in den Jahren 1995 bis 2003 erfolgten in Österreich vier weitere Verurteilungen wegen einschlägiger Delikte, wobei nebst zwei kurzen Freiheitsstrafen auch Freiheitsstrafen von 26 Monaten und 18 Monaten verhängt wurden. Darüber hinaus wurde er im Jahr 1997 wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt (act. 31). In Bezug auf die Legalprognose ist zu beachten, dass im ausländerrechtlichen Bereich aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen des Straf- und Ausländerrechts ein strengerer Beurteilungsmassstab gilt (BGE 145 IV 364 E. 4.4; 137 II 233 E. 5.2.2). Auch wenn vorliegend die 27-monatige Freiheitsstrafe teilbedingt ausgesprochen wird, kann unter den gegebenen Umständen in ausländerrechtlicher Hinsicht, namentlich mit Blick auf die Vielzahl einschlägiger Vorstrafen, die teilweise während der laufenden Probezeit und des laufenden Verfahrens verübte Delinquenz, nicht ausgeschlossen werden, dass vom Beschuldigten 1 weiterhin eine gewisse Gefahr der Begehung weiterer einschlägiger Straftaten ausgeht. (d) Familienverhältnisse Der Beschuldigte 1 ist seit dem Jahr 2001 mit der Beschuldigten 2 verheiratet und lebt gegenwärtig mit ihr in P.____/Serbien zusammen. Das Ehepaar ist kinderlos. Der Vater des Beschuldigten 1 wohnt in Österreich und die Mutter in Serbien. Mit beiden Eltern pflegt er regelmässigen Kontakt (act. S225 ff.). Während seines Aufenthalts in H.____ wohnte der Beschuldigte 1 im selben Mehrfamilienhaus wie seine Schwester Y.____, ihr Sohn T.____ und dessen Ehefrau Z.____ sowie deren beide gemeinsamen Kinder (act. 2161). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. April 2025 gab der Beschuldigte 1 zu Protokoll, dass er mit seinem Neffen [(T.____)] und seiner Schwester [(Y.____)] stets eng verbunden gewesen sei und sonst niemanden habe (act. S229). Im Rahmen des zweitinstanzlichen Parteivortrags vom 7. November 2025 machte seine Verteidigerin

geltend, eine Landesverweisung würde zur Folge haben, dass der Beschuldigte 1 die Kinder seines Neffen in der Schweiz nicht mehr besuchen könne. Da die Beschuldigten 1 und 2 kinderlos geblieben seien, bestehe zu den Kindern des Neffen eine besonders enge Beziehung. Nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören Neffen nicht zur sogenannten Kernfamilie im Sinne von Art. 8 EMRK. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass zwischen dem Beschuldigten 1 und seinem Neffen bzw. dessen Kinder eine nahe, tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Der Wunsch des Beschuldigten 1, den Neffen und dessen Kinder in der Schweiz besuchen zu können, ist zwar verständlich, vermag aber kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen, das einem Landesverweis entgegenstehe. Im Übrigen steht es dem Beschuldigten 1 offen, den Kontakt zu seinem Neffen und dessen Kindern mittels moderner Kommunikationsmittel oder durch Besuche des Neffen und dessen Kindern in Serbien aufrechtzuerhalten. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 über keine familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen in der Schweiz verfügt, welche von Art. 8 EMRK anspruchrelevant erfasst würden. (e) Gesundheitszustand Beim Beschuldigten 1 wurde am 14. Dezember 2017 eine inkomplette Paraplegie unterhalb des zwölften Brustwirbelkörpers diagnostiziert (Nebenakten IV pdf S. 461). In der Folge wurde ihm eine ganze Invalidenrente zugesprochen (Nebenakten IV pdf S. 81 ff.). Gemäss eigenen Angaben ist der Beschuldigte 1 seit dem Bandscheibenvorfall vom [14.] Dezember 2017 für die Zurücklegung längerer Strecken auf einen Rollstuhl angewiesen (act. 97, S223). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. April 2025 gab er an, dass er seit einem Sturz im Winter 2023, bei dem er sich einen Hüft- und Oberschenkelbruch zugezogen habe, auch für kürzere Strecken auf einen Rollstuhl oder zumindest auf Gehstöcke angewiesen sei (act. S223). Der Gesundheitszustand des Beschuldigten 1 ist zwar bedauerlich, vermag indes einer Landesverweisung nicht entgegenzustehen. Eine ärztliche Versorgung sowie der Bezug von Medikamenten sind auch in Serbien möglich. (f) Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat Der Beschuldigte 1 kehrte Ende Oktober 2025 nach Serbien zurück. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein weiterer Aufenthalt des Beschuldigten 1 in Serbien mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten in seinem Heimatland oder unzumutbaren Belastungen verbunden wäre. Der Beschuldigte 1 verbrachte seine ersten Lebensjahre in Serbien, beherrscht die serbische Sprache und unterhält durch den Aufenthalt seiner Mutter vor Ort über familiäre Bindungen in Serbien (act. 95). Unter diesen Umständen erweist sich ein weiterer Verbleib in Serbien als zumutbar. (g) Gesamtwürdigung Eine Landesverweisung bedeutet für die betroffene Person zweifelsohne eine persönliche Härte. Erforderlich ist indessen eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt – mithin einen „Ausnahmefall“ unter den Härtefällen darstellt (BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3 f.; OGer BE K 24 170 vom 14. März 2025 E. 28.2.8). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sprechen sämtliche zu berücksichtigenden Kriterien gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Der Beschuldigte 1 ist weder sozial noch gesellschaftlich, kulturell oder beruflich speziell in der Schweiz integriert. Familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen im Sinne von Art. 8 EMRK bestehen in der Schweiz nicht, und sein Gesundheitszustand steht einem weiteren Verbleib in Serbien nicht entgegen. Der Beschuldigte 1 verbrachte seine ersten Lebensjahre in Serbien, spricht die serbische Sprache und seine Mutter lebt in Serbien. Unter diesen Umständen ist eine

erfolgreiche Integration in seinem Heimatland als wahrscheinlich. Folglich liegt kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, weshalb eine Landesverweisung anzuordnen ist. (iii) Interessenabwägung Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt grundsätzlich mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Der Vollständigkeit halber ist jedoch festzuhalten, dass die Interessenabwägung – selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls – nicht zugunsten des Beschuldigten 1 ausfallen würde. So bedarf es gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden „Zweijahresregel“ bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt (BGer 6B_695/2024 vom 20. November 2024 E. 5.1.4). In Bezug auf die privaten Interessen des Beschuldigten 1 an einer Rückkehr in die Schweiz kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur Härtefallprüfung verwiesen werden. Diese bestehen einzig in seiner knapp elfjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz und im regelmässigen persönlichen Kontakt zum Neffen bzw. dessen Kindern. Demgegenüber ist zu beachten, dass er vorliegend unter anderem wegen gewerbsmässigen Betrugs schuldig erklärt und zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt wird. Der gewerbsmässige Betrug stellt eine schwerwiegende Straftat, die gegen ein wichtiges Rechtsgut nämlich den Schutz von öffentlichen und privaten Vermögen gerichtet ist. Auch ist das konkrete Tatverschulden beträchtlich. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte 1 einschlägig vorbestraft ist und teilweise während laufender Probezeit und des laufenden Verfahrens delinquierte hat. Damit offenbart er eine ausgeprägte Unbelehrbarkeit, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren. Es kann daher ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen werden, dass er erneut einschlägige Straftaten verüben wird. Angesichts der erwähnten „Zweijahresregel“ wären besondere Umstände erforderlich, damit das private Interesse des Beschuldigten 1 das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegen. Solche sind namentlich mangels genügender Integration und familiärer Bindung zur Kernfamilie in der Schweiz nicht ersichtlich. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der Landesverweisung deutlich die privaten Interessen des Beschuldigten 1 an einer Rückkehr in die Schweiz. Eine Landesverweisung erscheint demzufolge auch im Rahmen der Interessenabwägung als angezeigt. (iv) Fazit Der Beschuldigte 1 ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB des Landes zu verweisen. b. Dauer der Landesverweisung Das Verschulden des Beschuldigten 1 ist mit Blick auf die Katalogtat des gewerbsmässigen Betrugs strafzumessungsrechtlich als noch leicht bis nicht mehr leicht zu bezeichnen. Die auszufällende Freiheitsstrafe von 27 Monaten liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Zugunsten des Beschuldigten 1 ist eine gewisse familiäre Beziehung zu seinem in der Schweiz lebenden Neffen und dessen Kindern sowie seine knapp elfjährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu berücksichtigen. Weiter ist zu beachten, dass aufgrund der Gewährung des teilbedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe strafrechtlich nicht von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen ist. Es sind keine besonderen Gründe erkennbar, die eine Anordnung einer Landesverweisung über die gesetzlich festgelegte Minimaldauer von 5 Jahren verlangen würden. Insgesamt erscheint folglich eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren als angemessen. BB. Beschuldigte 2 a. Obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB (i) Vorliegen einer Katalogstraftat / Vorgehen Die Beschuldigte 2 ist als österreichische Staatsbürgerin eine Ausländerin im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Sie machte sich vorliegend unter anderem wegen gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB und damit einer Katalogtat

im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB schuldig. Damit ist sie grundsätzlich des Landes zu verweisen. Zu beurteilen bleibt, ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, der ausnahmsweise einen Verzicht auf die Landesverweisung verlangt. (ii) Härtefallprüfung (a) Anwesenheitsdauer in der Schweiz Die Beschuldigte 2 reiste Anfang 2015 im Alter von 31 Jahren in die Schweiz ein und zog Ende Oktober 2025 nach P.____/Serbien (Abmeldebescheinigung der Gemeinde H.____ vom 20. Oktober 2025). Ihr Aufenthalt hierzulande dauerte folglich knapp elf Jahre. Den überwiegenden Teil ihres Lebens verbrachte sie jedoch in Österreich sowie Deutschland. Während ihrer prägenden Kindheits- und Jugendjahre lebte sie nicht in der Schweiz. Ihre Anwesenheitsdauer in der Schweiz vermag einer Landesverweisung demnach nicht entgegenzustehen. (b) Integration in der Schweiz / finanzielle Verhältnisse 1. Gemäss Handelsregister betrieb die Beschuldigte 2 gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 von April bis September 2015 das Einzelunternehmen W.____ mit Sitz in O.____. Der Auszug aus dem individuellen Konto der Beschuldigten 2 weist jedoch bis Ende 2015 keine AHVbeitragspflichtige Beschäftigung aus (act. 2295). Im ersten Halbjahr 2016 erzielte die Beschuldigte 2 als Raumpflegerin bei der Aa.____ einen Lohn von brutto Fr. 24'148.– (act. 151, 615). In den Monaten Juli, August und Oktober 2016 erhielt sie SUVA-Leistungen von rund Fr. 15'000.– (act. 1509 ff.). Von September bis Dezember 2016 verdiente sie mit ihrer Tätigkeit bei der Ab.____ AG einen Bruttolohn von Fr. 6'910.–. Von März bis Oktober 2017 und im Januar 2018 bezog sie Arbeitslosengelder in Höhe von insgesamt Fr. 16'365.–. Von September 2017 bis Dezember 2019 hatte sie nur geringe Erwerbseinkünfte (act. 2295). Von Ende Januar 2018 bis März 2020 bezog sie mit einem kurzen Unterbruch Sozialhilfeleistungen der Gemeinde H.____ (Nebenakten Sozialhilfe pdf S. 49 ff.). Vor diesem Hintergrund ist die wirtschaftliche Integration der Beschuldigten 2 in der Schweiz als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. 2. Die Beschuldigte 2 bezieht von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt, (...), eine Rente von EUR 313.35 pro Monat und von der Deutschen Rentenversicherung eine solche von EUR 112.52 pro Monat (act. B5 ff.). Sie verfügt über kein nennenswertes Vermögen; vielmehr hat sie in den vergangenen Jahren beträchtliche Schulden angehäuft (act. A1). Aus den Akten sind nicht getilgte Verlustscheine der letzten 20 Jahre von total Fr. 84'329.65 ersichtlich (act. B17 ff.). Die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten 2 sind demnach als schlecht zu bezeichnen. 3. Die Beschuldigte 2 beherrscht die deutsche Sprache. Daneben spricht sie auch Serbisch und Rumänisch (act. 367). Im Rahmen der Einvernahme vom 10. April 2024 durch die Staatsanwaltschaft gab sie an, ihre Freunde lebten vorwiegend in Österreich, sie habe aber auch noch Freunde in Deutschland. Praktisch ihre ganze Familie lebe in Ac.____/Österreich (act. 367). Anhaltspunkte für gefestigte persönliche Beziehungen zu Einheimischen in der Schweiz bestehen nicht. Ebenso wenig finden sich Hinweise auf eine Teilnahme am hiesigen Kultur- oder Vereinsleben (vgl. act. 363 ff.). Von einer sozialen, kulturellen und persönlichen Integration in die schweizerische Gesellschaft kann somit nicht gesprochen werden. (c) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Die Beschuldigte 2 wird vorliegend neben der schwerwiegenden Katalogtat des gewerbmässigen Betrugs auch wegen Irreführung der Rechtspflege zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. In der Schweiz weist sie lediglich eine nicht einschlägige, geringfügige und bereits länger zurückliegende Vorstrafe auf. In Österreich und Deutschland erfolgten in den Jahren 2002 bis 2014 insgesamt sieben einschlägige Verurteilungen. Nebst einer kürzeren Freiheitsstrafe und vier Geldstrafen wurden dabei zwei einjährige Freiheitsstrafen ausgesprochen. Im Jahr 2016 wurde sie in Österreich zudem wegen Urkundenunterdrückung verurteilt, jedoch wurde von der Verhängung einer

Zusatzstrafe abgesehen (act. 239 ff.). Der Umstand, dass für die im vorliegenden Verfahren ausgesprochene 22-monatige Freiheitsstrafe der bedingte Vollzug zu gewährt ist, vermag ausländerrechtlich, namentlich angesichts der Vielzahl einschlägiger Vorstrafen, nicht auszuschliessen, dass von der Beschuldigten 2 eine gewisse Gefahr der Begehung weiterer einschlägiger Delikte ausgeht. (d) Familienverhältnisse Die Beschuldigte 2 ist seit dem Jahr 2001 mit dem Beschuldigten 1 verheiratet und lebt gegenwärtig mit ihm in P.____/Serbien. Das Ehepaar ist kinderlos. Der Vater der Beschuldigten 2 wohnt seit etwa zehn bis fünfzehn Jahren in Serbien. Ihre beiden Schwestern und ihr Bruder leben in Ac.____/Österreich (act. 365, S233). Folglich sind keine familiäre Verknüpfungen zur Schweiz zu erkennen. (e) Gesundheitszustand Die Beschuldigte 2 erlitt am 15. September 2019 einen Hirnschlag und leidet überdies infolge eines unerfüllten Kinderwunsches sowie einer Totgeburt in der zwanzigsten Schwangerschaftswoche an psychischen Beeinträchtigungen (act. 365, S231 ff.). Ihr Gesundheitszustand ist zwar bedauerlich, steht einer Landesverweisung jedoch nicht entgegen. Eine ärztliche Versorgung sowie der Bezug von Medikamenten sind auch in Serbien gewährleistet. (f) Möglichkeit der Eingliederung im Heimatstaat des Ehemanns Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte 2 Schwierigkeiten haben könnte, sich in Serbien, dem Heimatland ihres Ehemanns, einzugliedern, werden weder konkret geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Nachdem die Beschuldigte 2 von sich aus mit ihrem Ehemann nach Serbien gezogen ist und überdies die serbische Sprache beherrscht, ist es ihr ohne Weiteres zumutbar, in diesem Land zu leben. Erleichternd dürfte wirken, dass ihr Vater dort lebt (act. S233). (g) Gesamtwürdigung Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sprechen sämtliche zu berücksichtigenden Kriterien gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Die Beschuldigte 2 ist in sozialer, gesellschaftlicher, kultureller und in beruflicher Hinsicht in der Schweiz nicht erkennbar integriert. Sie unterhält hierzulande auch weder familiäre noch verwandtschaftliche Bindungen, und ihr Gesundheitszustand steht einem weiteren Verbleib in Serbien nicht entgegen. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Beschuldigte 2 seit knapp einem Vierteljahrhundert mit einem serbischen Staatsbürger verheiratet ist und auch die serbische Sprache spricht. Überdies lebt ihr Vater in Serbien. Unter diesen Umständen erscheint eine erfolgreiche Integration im Heimatland ihres Ehemanns wahrscheinlich. In Würdigung sämtlicher massgebender Umstände stellt eine Landesverweisung für die Beschuldigte 2 keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB dar. (iii) Interessenabwägung Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung würde mangels Vorliegens eines Härtefalls grundsätzlich entfallen. Dennoch sei der Vollständigkeit halber festgehalten, dass selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls eine Interessenabwägung nicht zugunsten der Beschuldigten 2 ausfiele. Die persönlichen Interessen der Beschuldigten 2 an einer Rückkehr in die Schweiz ergeben sich einzig aus ihrer Aufenthaltsdauer von knapp elf Jahren. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte 2 sich unter anderem des gewerbsmässigen Betrugs strafbar gemacht hat und hierfür mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten bestraft wird. Sie ist überdies mehrfach (einschlägig) vorbestraft und hat teilweise während des laufenden Verfahrens delinquent. Ihr Verhalten zeigt eine gewisse Unbelehrbarkeit, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Aus diesen Gründen besteht ausländerrechtlich eine gewisse Gefahr, dass sie erneut einschlägige Straftaten begehen könnte. Folglich überwiegt das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung die privaten Interessen der Beschuldigten 2 an einer Rückkehr in die Schweiz. Eine Landesverweisung erscheint somit auch im Rahmen der Interessensabwägung als angebracht. (iv) Fazit Die Beschuldigte 2 ist gestützt auf Art.

66a Abs. 1 lit. c StGB des Landes zu verweisen. b. Freizügigkeitsabkommen 1. Die Beschuldigte 2 ist österreichische Staatsangehörige und wohnt in P. ___/Serbien. Wie bereits erwähnt, berechtigt das Freizügigkeitsabkommen nur zu einem doppelt bedingten Aufenthalt in der Schweiz, nämlich einerseits nach Massgabe der spezifischen Vertragsvereinbarungen als Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthalts und andererseits nach Massgabe des rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA. Weder wird geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass die Beschuldigte 2 über eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt. Ebenso wenig ist dargelegt oder erkennbar, dass sie hierzulande eine Arbeitsstelle hat oder eine solche in Aussicht steht. Im Weiteren bestehen auch keine Hinweise dafür, dass ihr aus einem anderen Grund gemäss den spezifischen Vertragsvereinbarungen des Freizügigkeitsabkommen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zukommt (selbständige Erwerbstätigkeit oder selbständige Dienstleistungserbringung, Arbeitssuche, Familienangehörigkeit zu aufenthaltsberechtigten Personen). Das Freizügigkeitsabkommen steht demzufolge der Anordnung der obligatorischen Landesverweisung von vornherein nicht entgegen. 2. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass selbst wenn das Freizügigkeitsabkommen der Beschuldigten 2 grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht gewähren würde, dies – wie nachfolgend darzulegen bleibt – aus Gründen der öffentlichen Ordnung einer Landesverweisung nicht entgegenstünde. Die Beschuldigte 2 hat sich des gewerbmässigen Betrugs schuldig gemacht. Diese Straftat betrifft nur das Vermögen und nicht besonders hohe Rechtsgüter wie die psychische, physische oder sexuelle Integrität, weshalb erhöhte Anforderungen an die Rückfallgefahr bzw. die Legalprognose zu stellen sind (BGer 6B_205/2023 vom 17. August 2023 E. 1.4; 6B_892/2022 vom 8. Juni 2023 E. 1.6). Gleichwohl handelt es sich beim gewerbmässigen Betrug um eine Straftat erheblicher Schwere, zumal die Deliktssumme bei Fr. 102'613.15 liegt. Aus der für den gewerbmässigen Betrug und die Irreführung der Rechtspflege auszufällenden Freiheitsstrafe von 22 Monaten erhellt sodann, dass das Verschulden insgesamt als erheblich einzustufen ist. Der Vollzug dieser Strafe ist aufgrund der verbleibenden Zweifel hinsichtlich der künftigen Bewährung der Beschuldigten 2 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufzuschieben. Nicht unbesehen bleiben kann, dass die Beschuldigte 2 während eines grossen Teils des angeklagten Deliktszeitraums von der Sozialhilfe unterstützt wurde und somit ohne finanzielle Not handelte. Sie delinquierte aus rein pekuniärem, mithin egoistischem Motiv und brachte dadurch eine nicht zu unterschätzende Geringschätzung für die hiesige Rechtsordnung zum Ausdruck. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte 2 bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist sowie teilweise während des laufenden Verfahrens delinquierte. Unter Würdigung der dargestellten Umstände ist ausländerrechtlich weiterhin von einem erheblich erhöhten Risiko künftiger einschlägiger Straftaten auszugehen, weshalb die Anordnung einer Landesverweisung auch vor dem Hintergrund des Freizügigkeitsabkommens aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ohne Weiteres als verhältnismässig erscheint. c. Dauer der Landesverweisung Das Verschulden der Beschuldigten 2 ist in Bezug auf die Katalogtat des gewerbmässigen Betrugs strafzumessungsrechtlich als noch leicht zu qualifizieren. Die auszusprechende Freiheitsstrafe von 22 Monaten bewegt sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Zu ihren Gunsten ist ihre knapp elfjährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu berücksichtigen. Weiter ist zu beachten, dass infolge der Gewährung des bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe strafrechtlich nicht von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen ist. Es sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine Anordnung einer

Landesverweisung über die gesetzlich festgelegte Minimaldauer von 5 Jahren gebieten würden. Eine Landesverweisung von 5 Jahren erscheint demnach als angemessen. IV . A

usschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) A. Rechtliche Grundlagen 1. Ausschreibungen im Schengener Informationssystem dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falls dies rechtfertigen.

Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen der Fall, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung). 2. Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung erfordert weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt es, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung). An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das „individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“. Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem daher nicht entgegen. Ebenso wenig setzt Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer schweren Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer gewissen Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8; BGer 6B_479/2024 vom 11. September 2024 E. 2.5.3).

B. Konkrete Beurteilung Der Beschuldigte 1 ist serbischer Staatsbürger und damit Drittstaatsangehöriger. Aufgrund seiner Verurteilung wegen gewerbmässigen Betrugs ist das gesetzlich vorgesehene Höchststrafmass von einem Jahr klarerweise erfüllt. Mit dem gewerbmässigen Betrug hat er sich einer schweren Straftat schuldig gemacht. Wie bereits in Erwägung IV/B/BA/a/(ii)/(c) ausgeführt, kann angesichts der mehrfachen einschlägigen Vorstrafen sowie der teilweise während der laufenden Probezeit und des laufenden Verfahrens verübten Delinquenz ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte 1 erneut einschlägige Delikte verübt. Die Gesamtumstände lassen nur den Schluss zu, dass vom Beschuldigten 1 eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung ausgeht, weshalb eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem auch

verhältnismässig ist. Dementsprechend ist die Ausschreibung im Schengener Informationssystem anzuordnen. V. Kosten und Entschädigung A. Verfahrenskosten AA. Bemessung der Verfahrenskosten Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'200.– (bestehend aus der Urteilsgebühr von Fr. 3'000.– und den Auslagen von pauschal Fr. 200.–) festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, Art. 422 Abs. 2 StPO und § 3 Abs. 6 GebT). AB. Verlegung der Verfahrenskosten 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4). 2. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung hinsichtlich des Beschuldigten 1 weitgehend in Bezug auf die Strafe, die Landesverweisung und die Ausschreibung im Schengener Informationssystem sowie hinsichtlich der Beschuldigten 2 weitgehend in Bezug auf die Strafe und die Landesverweisung. Die lediglich geringfügige Abweichung vom Antrag der Staatsanwaltschaft bezüglich der Strafzumessung und der Dauer der Landesverweisung hat nur marginale Auswirkungen auf die Kostenverlegung. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 3'200.– dem Beschuldigten 1 im Umfang von 45 % (Fr. 1'440.–) sowie der Beschuldigten 2 im Umfang von 45 % (Fr. 1'440.–) aufzuerlegen und im Umfang von 10 % (Fr. 320.–) auf die Staatskasse zu nehmen. B. Entschädigung der amtlichen Verteidigung BA. Allgemeines Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der basellandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Strafsachen ist nach dem Zeitaufwand auf der Basis eines Stundenansatzes von Fr. 200.– zu bemessen (§ 2 Abs. 1 TO, § 3 Abs. 2 TO). Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Anwaltskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falls und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (BGE 117 Ia 22 E. 4b; BGer vom 7B_264/2022 vom 8. Mai 2024 E. 5.2.1). Nicht separat entschädigt werden auch Sekretariatsarbeiten und anwaltliche Kürzestaufwände wie die Kenntnisnahme von Vorladungen oder Telefonversuche. Solche Aufwände sind im Stundenansatz inbegriffen (KGer BL 470 24 70 vom 11. Juni 2024 E. 2.10.10; Lieber, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 135 N 4 und 8). Zu vergüten ist sodann nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (BGer 9C_47/2021 vom 18. März 2021 E. 5.2.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5; BGer 6B_1028/2021 vom 3. April 2023 E. 1.1.1). BB. Konkrete Beurteilung a. Amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 1. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 1, Advokatin Joanna Wierzcholski, stellt mit Honorarnote vom 7. November 2025 für ihre Tätigkeit im zweitinstanzlichen Verfahren (ohne Zeit für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung) eine Entschädigung von Fr. 1'851.10 in Rechnung (8,5 Std. à Fr. 200.–, Auslagen von Fr. 12.40, MWST von Fr. 138.70).

E. 2.2.1

Für die Ausarbeitung des Parteivortrags und damit zusammenhängende Vorbereitungsarbeiten wurden 4,75 Stunden geltend gemacht (18.08.2025: Studium der Urteilsbegründung 1,00 Std.; Durchsicht relevante Akten / Vorbereitung des Parteivortrags 3,75 Std.). Angesichts der beschränkten Berufungsthematik und des begrenzten Umfangs der Begründung des Parteivortrags von dreieinhalb Seiten erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von 4,75 Stunden deutlich überhöht. Es rechtfertigt sich daher, den Aufwand für die Ausarbeitung der Begründung des Parteivortrags und die damit verbundene Vorbereitung auf 3,5 Stunden zu kürzen.

E. 2.2.2

Für die Besprechung mit der Beschuldigten 2 werden 1,25 Stunden in Rechnung gestellt (18.08.2025: Besprechung mit Klientin). In Anbetracht der Streitsache erweist sich der hierfür fakturierte Aufwand als zu hoch. Unter diesem Titel ist lediglich eine Stunde zu vergüten.

E. 2.2.3

Für allgemeine Arbeiten (Kommunikation mit dem Beschuldigten 1 und der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 1 und Korrespondenz mit dem Kantonsgericht) werden 1,80 Stunden geltend gemacht (23.10.2025: Telefonat mit Gegenanwältin 0,20 Std.; 29.10.2025: Eingabe an das Kantonsgericht 0,10 Std.; diverse Korrespondenz mit Klientin 1,50 Std.). Dieser Aufwand ist übersetzt. Für diese allgemeinen Arbeiten erscheint lediglich die Entschädigung eines Aufwandes von einer Stunde als angezeigt.

E. 2.2.4

Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung ist ein Zeitaufwand von 0,75 Stunden zu vergüten.

E. 2.2.5

Dem Gesagten zufolge ist Advokat Simon Berger ein Zeitaufwand von insgesamt 6,25 Stunden zu entschädigen. Beim anwendbaren Stundenansatz von Fr. 200.– resultiert für den Arbeitsaufwand eine Entschädigung Fr. 1'250.–. Hinzu kommen die Auslagen von Fr. 64.60 und die Mehrwertsteuer von Fr. 106.50. Demnach ist dem amtlichen Verteidiger Simon Berger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 1'421.10 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten.

E. 2.3

Die Beschuldigte 2 ist verpflichtet, dem Kanton Basel-Landschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 90 % (Fr. 1'279.–) zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 3

Nach dem Eingang der Berufungserklärung vom 27. August 2025 setzte das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung eines begründeten Antrags auf Nichteintreten oder zur Erklärung einer Anschlussberufung an. Nach Studium der Akten des Untersuchungsverfahrens und erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens sowie nach Terminabsprache mit den Parteien und erfolgter Vorladung fand am 7. November 2025 die mündliche Berufungsverhandlung statt. An diesem Tag fällte das Kantonsgericht auch sein Urteil und eröffnete das Dispositiv auf elektronischem Weg. Damit wurde die Frist gemäss

Art. 408 Abs. 2 StPO, derzufolge das Berufungsgericht innert zwölf Monaten entscheidet, eingehalten. In Würdigung der Tatsache, dass mitunter kein Haftfall vorlag, ist die Dauer des oberinstanzlichen Verfahrens ebenso nicht als übermässig zu qualifizieren.

E. 3.2

Beim Beschuldigten 1 ist überdies keine wirkliche Einsicht und Reue auszumachen. Anlässlich der Einvernahme vom 14. Juli 2020 erklärte er zwar, dass er durch die Betrugshandlungen zum Nachteil der Gemeinde H.____ ein Unrecht begangen habe und äusserte sein Bedauern darüber. Gleichzeitig versuchte er jedoch, die Verantwortung für sein Handeln auf äussere Umstände abzuschieben. Zudem zeigt sein strafbares Tun nach der vorgenannten Befragung, dass die damals geäusserte Einsicht und Reue nicht aufrichtig war. Weiter zeigte er im Vorverfahren im Zusammenhang mit der Betrugshandlung zum Nachteil der C.____ Versicherung AG mit dem geäusserten pauschalen Bedauern und der Bezeichnung der Tat als dumme Idee keine wirkliche Einsicht oder Reue, die über eine blossе Tatfolgenreue hinausgehen würde. Im Weiteren kann in dem vom Beschuldigten 1 im Schlusswort geäusserten Bedauern keine wirkliche Reue erblickt werden, versucht er doch seine Taten mit dem damals von verschiedenen Seiten bestehenden grossen Druck zu rechtfertigen. Ferner vermag daran der Umstand, dass der Beschuldigte 1 zwischen dem 12. September 2024 und dem 26. Februar 2025 unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen im Umfang von total Fr. 2'100.– der Gemeinde H.____ zurückzahlte sowie in den Jahren 2024 und 2025 diverse kleinere Ausstände von anderen Gläubigern befriedigte, nichts zu ändern (act. S101 ff.). Denn die Zahlungen an die Gemeinde H.____ erfolgten erst, nachdem diese ihn mit Schreiben vom 2. September 2024 unter Androhung rechtlicher Schritte zur Begleichung des Ausstands von insgesamt Fr. 97'921.30 durch monatliche Raten von Fr. 300.– aufgefordert hatte (act. S115). Diese Zahlungen an die Gemeinde H.____ erfolgten somit lediglich unter entsprechendem Druck. Sodann ist weder konkret dargelegt noch ersichtlich, dass der Beschuldigte 1 auch nach dem 26. Februar 2025 weitere Zahlungen an die Gemeinde H.____ geleistet hat. Im Übrigen wird weder behauptet noch ist erkennbar, dass der Beschuldigte 1 den weiteren Geschädigten (C.____ Versicherung AG, D.____ Versicherung AG und J.____ AG) Zahlungen zur Schadenswiedergutmachung geleistet hat. Ein besonderes Bemühen des Beschuldigten 1 darum, die Folgen der Taten rückgängig zu machen, kann folglich nicht angenommen werden. Unter den dargestellten Umständen besteht entgegen der Ansicht der Vorinstanz keine Veranlassung, dem Beschuldigten 1 unter dem Titel von Einsicht und Reue eine Strafminderung zuzugestehen. Ebenso wenig lässt sich eine strafmindernde aufrichtige Reue ausmachen. (iii) Strafempfindlichkeit Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu berücksichtigen. Die Strafempfindlichkeit des Täters infolge gesundheitlicher Probleme fällt als strafmindernder Faktor namentlich nur in Betracht, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind, d.h., wenn der Betroffene besonders empfindlich ist. Dies ist etwa der Fall bei Gehirnverletzungen, Schwerkranken oder Taubstummten oder unter Haftpsychose Leidender (BGer 7B_454/2023 vom 27. März 2024 E. 3.1.2). Der Beschuldigte 1 leidet seit Dezember 2017 an einer inkompletten Paraplegie unterhalb des zwölften Brustwirbelkörpers. Gemäss eigenen Angaben ist er deswegen für die Zurücklegung längere Strecken auf einen Rollstuhl angewiesen (act. 97, S223). Zudem gab er vor den Schranken der Vorinstanz an, aufgrund eines im Winter 2023 erlittenen Hüft- und Oberschenkelbruchs nunmehr auch für kürzere Strecken einen Rollstuhl oder zumindest Gehstöcke zu benötigen (act. S223). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschuldigten 1 wirken sich grundsätzlich erschwerend auf seine

Lebensumstände aus. Allerdings ist der Aufenthalt im Strafvollzug auch ein Garant für Hilfe und Pflege in gesundheitlich heiklen Phasen (vgl. BStGer SK.2017.10 vom 31. Oktober 2017 E. 2.2.4.3). Beim Beschuldigten 1 ist daher keine erhöhte Strafempfindlichkeit feststellen. (iv) Fazit zu den Täterkomponenten Aufgrund der beiden einschlägigen Vorstrafen gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2019 und dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 16. Januar 2007 sowie der teilweise während der laufenden Probezeit und des laufenden Verfahrens erfolgten Delinquenz erscheint es als angebracht, die Strafe um 3 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Die weiteren persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 lassen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren erkennen. Somit ist aufgrund der Täterkomponenten eine Erhöhung der Strafe um 3 Monate Freiheitsstrafe gerechtfertigt. c. Beschuldigte 2 (i) Persönliche Verhältnisse Die heute 42-jährige Beschuldigte 2 wurde am tt.mm.1983 in Ac.____/Österreich geboren (act. 239). Sie hat zwei ältere Schwestern und einen älteren Bruder (act. 365). Die Beschuldigte 2 wuchs in Ac.____/Österreich mit den drei Geschwistern bei ihren Eltern auf. Sie besuchte die Volks- und Hauptschule, verliess diese dann ohne Abschluss, da sie ihre Mutter pflegen musste. In der Folge begann die Beschuldigte 2 eine Lehre als Einzelkauffrau, brach diese jedoch ab. Im Jahr 2002/03 liess sie sich mit dem Beschuldigten 1 in Ad.____/Deutschland nieder. Bis gegen Ende 2010 arbeitete sie als Verkäuferin, musste diese Tätigkeit indes wegen einer Risikoschwangerschaft aufgeben. In der Folge erlitt sie in der zwanzigsten Schwangerschaftswoche eine Totgeburt, woraufhin sich bei ihr ein Gefühl der Gleichgültigkeit einstellte und sie gemeinsam mit dem Beschuldigten 1 Spielhallen aufsuchte (act. 93, 351, 363 ff., S231). Anfang 2015 liess sie sich mit dem Beschuldigten 1 in O.____ nieder (act. 365, 3083, S223). Im Verlauf desselben Jahres zog sie mit dem Beschuldigten 2 nach H.____ (act. S223; Nebenakten Sozialhilfe pdf S. 46). In der Schweiz ging sie verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach, bezog aber auch SUVA-Leistungen und Arbeitslosengelder sowie Sozialhilfe (act. 365, 615, 1509 ff., 2259, Nebenakten Sozialhilfe pdf S. 19 ff.). Ende Oktober 2025 zog sie mit dem Beschuldigten 1 nach P.____/Serbien (Abmeldebescheinigung der Gemeinde H.____ vom 20. Oktober 2025). Die Beschuldigte 2 ist seit dem Jahr 2001 mit dem Beschuldigten 1 verheiratet und hat keine Kinder (act. 4071). Die Beschuldigte 2 erlitt im Jahr 2019 einen Hirnschlag. Sie leidet zudem an psychischen Problemen, die aus unerfülltem Kinderwunsch und einer Totgeburt resultieren. Daher begab sie sich in psychiatrische Behandlung (act. 363, S231 ff.). Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft stellte in ihrer Verfügung vom 6. Juni 2025 fest, dass sich bei Anwendung einer gemischten Bemessungsmethode (Einschränkungen im Erwerb und im Haushalt) ein Invaliditätsgrad von 22 % ergibt und ihr somit kein Anspruch auf eine Invalidenrente zusteht. Die Beschuldigte 2 bezieht von der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt, (...), eine Rente von EUR 313.35 pro Monat und von der Deutschen Rentenversicherung eine solche von EUR 112.52 pro Monat (act. B5 ff.). Sie verfügt über kein nennenswertes Vermögen und hat nicht getilgte Verlustscheine der letzten 20 Jahre von total Fr. 84'329.65 (act. B3, B17 ff.). Insgesamt lassen sich aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten 2 keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. (ii) Vorstrafen sowie Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

E. 4

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergibt die Gesamtwürdigung, dass die Dauer des Verfahrens insgesamt nicht als übermässig anzusehen ist und keine krassen Zeitlücken infolge behördlicher Untätigkeit festgestellt werden können. Eine Verletzung

des Beschleunigungsgebots ist daher zu verneinen. BF. Gesamtergebnis Strafzumessung
Dem Beschuldigten 1 ist wegen des gewerbsmässigen Betrugs sowie der Irreführung der
Rechtspflege eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten und der Beschuldigten 2 wegen derselben
Delikte eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten aufzuerlegen. BG. Vollzugsart a. Allgemeines
1. Das Gericht schiebt nach Art. 42 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Geldstrafe oder einer
Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe
nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder
Vergehen abzuhalten. Demnach ist der Strafaufschub einer Freiheitsstrafe von höchstens
zwei Jahren die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen
werden darf (BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 1 E. 4.2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.